

XV.

Regulativ

wie die Post- und Landstraßen verbessert werden sollen.

von 1777.

REGULATIV.

Deren Post- und Landstraßen, wie solches von Ihre Hochfürstlichen Gnaden in Befolg deren von Ihre getreuen Landständen bey letz abgehaltenen Landtag vorgebrachten und gnädigst-begnehmten Anträgen auf eingeholten Rath Derer zur Hochfürstlich-Paderbornschen Regierung verordneten Geheimen Rath, minder nicht Landständischer Deputirten, dann auch andern so wohl der Gegend, als Beschaffenheit deren Post- und Landstraßen kündigen Personen zur Aufnahm und Verbesserung des gemeinsamen Gewerbes mildest festgesetzt und bestimmt worden.

Erster Abschnitt.

Ueber die Eintheilung deren Straßen unter besonderen Numeren, und dazu angewiesenen Ortschaften.

Num. 1. Zur Hauptstraße von Paderborn nach Warburg und Cassel seynd jedm Ort ihre Districten angewiesen, als: Pa-

derborn, Nordbörchen, Kirchbörchen, Assen, Dahl, Dörenhagen, Busch, Eggeringhausen, Ebbinghausen, Iggenhausen, Herbram, Ettelen, Henglaren, Mittelen, Hausen, Grundsteinheim, Lichtenau, Meerhof, Holtheim, Hafenberg, Distorf, Asselen, Worlinghausen, Stadt Willebadessen, Bonenburg, Kleinenberg, Jelenhausen, Scherwede, Rimmese, Löwen, Nörde, Ossendorf, Menne, Detmarsen, Hohenwepel, Grofsen Eder, Germete, Welda, Wurmelen, Warburg, Ederbelle, Müddenhagen, Eissen, Rösbeck, Lützen Eder, Daseburg, Döffel, Calenberg, Westheim, Herlinghausen.

Num. 2. Zur Poststraß von Paderborn über Neuhaus, Sande, Neuenbrücken nach Neuenkirchen concurrirt vord erste das ganze Amt Delbede in Hand- und Spanndiensten, wird aber der Weg einmal in dauerhaften Stand gesetzt seyn, wird der Gemeinheit Sande, denen Einwohnern auf dem Haupe und Appelbaum, die künftige Erhaltung aufgegeben.

Da indessen jedoch auf dem Weg von Paderborn bis Neuhaus annoch ein ziemlicher District befindlich ist, welcher weder der Stadt Paderborn, weder dem Flecken Neuhaus zu repariren oblieget, so sollen zu dessen in Standsetz- und Erhaltung das Holtgreven Amt, Schulzen Amt, Richter Amt, und Amt Wöke die Hand- und Spanndiensten herbeschaffen.

- Num. 3. Die Poststraß von Paderborn auf Detmold reparirt die Stadt Paderborn in ihrem District, oder die hiezu etwa verbundene Hude, und außer dem Städtischen District die Dorfschaft Marienlohe und Stadt Lipprung.
- Num. 4. Die vierte Poststraß gehet von Paderborn über Buße, Driburg, Braket bis Beverungen, hiezu wird Stadt Paderborn, Wensel, Dören, Schwaney, Buße, Althausen, Driburg, Neelsen, Schönenberg, Weelsen, Pömbfen, Braket, Istrup, Herste, Riesel, Rhedar, Erkelen, Hembfen, Beller, Avenhausen, Natingen, Tiedessen, Nothe angewiesen.
- Num. 5. Der sogenannte Eisenweg, weshalb die Hochfürstl. Waldeckische Regierung über dessen schlechten Stand sich sehr beschweret, kommt über Warburg, Lützen-Eder, Borgentreich, und erstreckt sich durch den Eichhagen nach Haarbrück und Beverungen.
- Zu diesem Weg ist Warburg, Lützen-Eder, Borgentreich, Großen-Eder, Ragungen, Bühne, Mamode, Dalhausen, Haarbrück bis an die Beverunger Schnad, demnach Beverungen bis in die Stadt angewiesen.
- Num. 6. Die Dörfer Birgeffen und Hestelle haben die Poststraß, so von Hörter kommt, und nach Carlshagen führet, durch ihre Feldmark zu repariren.

Num.

- Num. 7. Die Straße welche von Paderborn auf Schwaney, Dringenberg, Gehrden, Avenhausen, Tiedessen und Beverungen führet, haben besagte Ortschaften zu repariren.
- Denen noch beygesetzt werden Altenheerse, Neuenheerse, Kadelshelm, Siedessen, Bölsen, Niehausen, Schmechten, Fronhausen, Borcholz, Dalhausen.
- Num. 8. Zur Landstraß, so vom Sande, Neubaus und Paderborn über Nordboochen, Haaren, Essentho nach Stadtberg und Frankfurt führet.
- Concurriren bemeldte Hochfürstliche Orter mit Zuziehung Bewelsburg, Wünnenberg, Leyberg, Bleywäsch, item Fürstenberg, Westen.
- Num. 9. Zur Landstraß von Paderborn auf Bever, Obern-Tudorf, Brenken, dem sogenannten Scheelen-Krug, oder Brenkeschen Krug vorbey nach Hemmeren ins Herzogthum Westphalen. Kommen obigen Gemeinheiten zu Hülff: Alsen, Niedern-Tudorf, Bewelsburg, Ahden, Stadt Büren, und das Amt Büren.
- Num. 10. Zur Straß von Neubaus nach Sahlkotten, so wie auch von Paderborn nach Sahlkotten, und da besonders die Landkaren den ersigedachten Weg stärker gebrauchen.
- Concurriren Schaemede, Thüle, und Kirspel Berna, Eulhausen, Upsprung.

D 2

Num.

Num. 11. Die Straße von Paderborn über Neuhaus durch das Hüvelhofische auf den Jägerkrug nach Bielefeld.

Hat Kirspel Hüvelhof mit Hülff derer Thüner Eingeseffenen, und dem Kirspel Stukenbrock zu repariren.

Num. 12. Die Straße von Paderborn auf Bensel, Neuenbeken, Altenbeken, Himmighausen, Berghelm, Steinheim und Lügda.

Repariren diese Ortschaften, mit Beyhülff Sandbeek, Kempen und Drohm, Erpenrup, Langenland, Binsbeck, Othenhausen, Dynsen, Sommerfell, Kargensieck, Oldenbergen, Entorf, Eversen, Eibrepderborn, Münsterbrock, Colbeck, Paupenhöven, Eilverfen, Bremerberg, Krossen, Wendelbrede.

Num. 13. Die Straße von Warburg über Hohenwepel, Nickselheim, Schwelchhausen nach Brakel, der Postweg genannt, unter Hampenhäusen und oben Rhedar-her, über die Sudheimer Brück nach Brakel.

Vorgedachten Orten kommen zu Hülff Oranhausen, Wilgassen, Fronhausen.

Num. 14. Die Straße von Krossen über Warburg und Germete, Nickselheim, Niesen, Sildessen, Niesel, Becken.

Kommen diesen Orten zu Hülff, Helmeren, Nieheim, Wöden, Bredendorn, Erwisgen, Hölshausen, Böckendorf, Edwendorf, Sommer und Hohaus.

Nun-

Num. 15. Die Straße, welche von Stadberg durch die Ertelsche Feldmark über Henglaran, Attelen, Husen und Kleinenberg nach Cassel führet, und die im elendesten Stand seyn sollt,

Muß Ettelen, Henglaran, Attelen, Husen, unter Beyhülff Helmeren am Genisfeld, Oberrn Eudorf, Niederrn Eudorf repariren.

Zwenter Abschnitt.

Von der Ordnung, welche die Wege Bau-Inspecteurs zu beobachten haben, daß ein Ort vor dem anderen nicht beschweret, sondern eine genaue Gleichniß in denen Lasten beygehalten werde.

(a) Die sämtlichen Landstrassen werden unter die beyde Weg-Inspecteurs Serünner und Mendel getheilet, und von Hochfürstlichen Geheimen Rath dem einen dieser, und dem anderen jener Weg, ohne Unterscheid, ob solcher in dem Ober- oder Unterwaldischen Bezirk gelegen, in Aufsicht gegeben.

(b) Diese werden befehliget, noch in diesem Jahr 1777, die sämtliche Wege zu messen, und darüber nach dem Model, wie über die Casselsche Poststraße von dem Serünner bereits geschehen ist, einen Abriß zu verfertigen.

(c)

- (e) Gleichwohl sollen im Jahr 1777. umbeist dem Casselschen Weg nur die Münstersche und Brakelsche, oder die Braunschweigsche Postwege in Arbeit genommen, und mit deren Hauptverbesserung der Anfang gemacht, demnächst aber in folgenden Jahren hiemit und wegen übriger Post- und Landstraßen, auf gleiche Art fortzuführen werden.
- (d) Die Münstersche und Braunschweiger Poststraßen sollen vor dem als Special-Commissario angeordneten Hof-Kammerrathen Wähler, und den Weg-Inspectoren wozu wegen der Münsterschen Straf der Certünner, und wegen der Braunschweiger Straf der Mendel benennet ist, in Augenschein genommen, über die Verbesserung und Erhaltung der Wegen drey Classen ausgezeichnet, und ad Protocollum getreulich bemerkt werden, welche Gegend zu den schlechtesten, mittelmäßigen und besseren Grund sortiret seyn, hiedurch erhaltet die Verriichtung des Commissarii Hof-Kammerrathen Wähler ihre Endschafft.
- (e) Der Bauinspecteur schreitet hierauf zur Ausmessung des Wegs, bezeichet den schlechtesten Grund in seinem Riß mit Lit. A., den mittelmäßigen mit Lit. B., den besten mit Lit. C.
- (f) In der Zumeßung bleibet der Schazungs-Fuß jeden Orts zur Regel, jedoch daß ad A. eine Ruthe, ad B. zwey Ruthen, und ad C. drey Ruthen gegen eine gerechnet, auf diese Art aber compensirt werde, was mit mehr oder minderer Mühe, Arbeit und

Ld.

Rüßten hergestellt, und künftig unterhalten werden muß, jeder Ort erhaltet auf diese Art in dem Riß eine proportionirte Ruthenzahl, niemand wird vor dem andern beschwert, und jedem Ort wird eine besondere Nummer angewiesen.

- (g) So bald dieses geschehen, wird vom Bau-Inspecteur der Riß bey Hochfürstlichen Geheimen Rath präsentirt, und allda auf Befunden, daß wider die Instruction und Vorschrift nitgend gehandelt seye, der gemessene Bereich gestellet, daß eines-jeden Bezirk mit eichenen Posten, die unten, so weit sie in die Erde gesetzt werden, anzubrennen, außerhalb der Erden aber mit Oelfarbe zu überziehen, dann auch oben daran die Nummer und die Ruthenzahl anzumahlen seynd, richtig und getreulich unter der Aufsicht des Bau-Inspecteurs bezeichet werde.

Dritter Abschnitt.

Von Summarischer Wiederholung, zu welcher Straf jeder Ort angewiesen seye.

Damit die Bau-Inspecteurs aus der Schazmatricul sowohl den Ertrag eines jeden Orts Schaz-Praktandi bey der Ausmeß- und Ausrechnung vor Augen haben, als auch jeder selbst nachsehen könne, zu welcher Nummer, welche die Straßen eigentlich andeuten, er angewiesen seye, ist folgende Tabelle beygedruckt, und wann schon hierin

Dritter Theil.

D

Ld.

einige Orten zu mehreren Straßen fortsetzend, so stünde es jedoch wegen des Orts Lage, den mehrere Straßen berühren, und die ihm ohnehin in Stand zu erhalten auflagen, nicht zu ändern, sie werden jedoch hinwieder dadurch entschädiget, weil durch mehrere Passage ihnen mehrere Nahrung zufließet.

Tabelle

Ortschaften	Geben in Schätzung		Angewiesen zur Straß Num.
	Stdr.	fl. Pf.	
Naderborn	250		1. 3. 4. 7. 8. 9. 12.
Warburg	250		1. 5. 13. 14.
Wrafel	200		4. 13.
Wogentreich	150		5.
Weserungen	60		5. 7.
Worcholz	60		7.
Wredenborn	50		14.
Würen	100		9.
Calenberg	12		1.
Driburg	60		4.
Dringenberg	50		7.
Gebrden	40		7.
Kleinenberg	40		1. 15.
Lichtenau	80		1.
Lisprieng	60		3.
Lügde	110		12.
Nieheim	150		14.
Neckelsheim	100		13. 14.
Salkötten	150		10.

Seite

Ortschaften	Geben in Schätzung		Angewiesen zur Straß Num.
	Stdr.	fl. Pf.	
Steinheim	150		12.
Wörden	40		14.
Willebadessen	45		1.
Wünneberg	40		8.
Wieschen Neubaus	22		2.
Amt Delbrück	319	9	2. 12.
Amt Hufe	158		2.
Holtgeren Amt	37	10	6
Schützen Amt	16		2.
Richters Amt	26	10	6
Widen	12	16	9.
Wissen	25		1. 9.
Allenhausen	25		4.
Altenbeken	15		12.
Altenbeerse	20		7.
Apfeln	16		1.
Arcelen	36		1. 15.
Boenhausen	10		4. 7.
Beller	10		4.
Bekkersen	26		14. 4.
Benhausen	20		4. 12.
Bergheim	33		12.
Biermesch	10		8.
Böckendorf	21		14.
Bornburg	20		1.
Borninghausen	7		1.
Bremerberg	8		12.
Brenken	31		9.
Bühne	24		5.

Seite

Seite

Ortschaften	Geben in Schätzung		Angewiesen zur Straß
	Rthl.	ß. Pf.	Num.
Bute	15		4.
Bürensche Herrschaft	30		9.
Busch	4	10 6	1.
Collerbeck	23		12.
Corbeke	38		1.
Dahl	28		1.
Dahlheim und Spiegele	8		1.
Dalhausen	23		5. 7.
Daseburg	25		1.
Detmarfen	5		1.
Dörnhagen	11	10 6	1.
Dösel	20		13.
Drankhausen	4		1.
Ebbighausen	8		1.
Eggetinghausen	16		1.
Eilbreyen	12		12.
Eiwerfen	8		12.
Eiffen	26		1.
Entrup	25		12.
Ercklen	40		4.
Erpentrup	4		12.
Eroiken	12		14.
Essenho	15		8.
Etteln	47		1. 15.
Ewerfen	18		12.
Fronhausen	16		7. 13.
Fürstenberg	40		8.
Germete	20		1. 14.
Grossen-Edes	45		1. 5.

Grund

Ortschaften	Geben in Schätzung		Angewiesen zur Straß
	Rthl.	ß. Pf.	Num.
Grundsteinheim	20		1.
Haarbrück	15		5.
Haaren	18		8.
Hulenberg	7		1.
Hampenhäusen	6		13.
Häusen	30		1. 15.
Helmeren am Gendfeld	18		15.
Helmeren bey Beckelsheim	8		15.
Hembien	28		4.
Hengelären	33		1. 15.
Herbram	16		1.
Herste	20		4.
Herstelle	24		6.
Himmighausen	10		12.
Hohenwepel	20		1. 13.
Holthausen	20		14.
Hollheim	12		1.
Jelenhausen	8		1.
Jagenhausen	18		1.
Jistrup	15		4.
Kempen und Drohm	8		12.
Kirchborchen	35		1.
Külfen	12		1.
Langenland	6		12.
Lepberg	15		8.
Löwen	20		1.
Löwendorf, Sommer und Hohans	24		14.
Lütken-Edes	28		1. 5.
Marnode	16		5.

P 3

Wa

Ortschaften	Geben in Schätzung		Angewiesen zur Straf Num.
	Blk.	S. Pf.	
Marienthe	13		3.
Neuhof	23		1.
Meune	16		1.
Meisfen	13		4.
Müddenhagen	8		1.
Münsterbrock	12		12.
Natingen	10		4.
Nakungen	34		5.
Reinbeken	28		12.
Reuenheerse	34		7.
Riedern Eudorf	29		9. 15.
Riesen	24		7. 14.
Riedbarchen	20		1. 8.
Rörden	18		1.
Obern Eudorf	14	10	9. 15.
Distrup	17		1.
Oidenbergen	18		12.
Ossendorf	20		1.
Orenhausen	25		12.
Oonhausen	33		12.
Papenhoven, Brannburg und Ortkawendelbreden	15		12.
Pömbfen	20		4.
Recken	20		4.
Rhydar	6		4. 13.
Rieft	25		4. 14.
Rimmefe	30		1.
Rohffin	15		12.
Röbeck	25		1.

320

Ortschaften	Geben in Schätzung		Angewiesen zur Straf Num.
	Blk.	S. Pf.	
Rothe	18		4.
Sandebek	35		12.
Scharmede	15		10.
Schervebe	28		1.
Schmechten	16		7.
Schönauberg	5		4.
Schwagen	36		4. 7.
Schweckhausen	10		13.
Siddessen	25		7. 14.
Sommerfelle und Kargensfeld	32		12.
Stuckenbrock	10		11.
Tiedelsen	20		4. 7.
Berne Kirspel	60		10.
Wlasebeck	30		12.
Wölsen	8		7.
Upprun und Wiesen	14		10.
Welda	35		1.
Wendelbrede	6		12.
Wessen	20		8.
Wewelsburg	7	7	8. 9.
Weyer	21		9.
Witzgassen	6		13.
Wierlassen	15		6.
Wormelen	15		1.
Wöben			4.
Wurlinghausen	3		1.

319

Vierter Abschnitt.

Von Hand- und Spanndiensten und ihrer Verrichtung, von denen auf den Versäumnungs-Fall gesetzte Strafen, wohin diese zu verwenden, und wie sie zu berechnen seyen.

- (k) Gleichwohl der Wegbau zu solcher Jahreszeit vorzunehmen ist, in der die Unterthanen an ihren eigenen nöthigen Feld- und anderer Arbeit nichts versäumen, so müssen hingegen die hiezu angebotene Hand- und Spanndienste, und zwar die von den nächsten Orten des Morgens um 6. Uhren, jene von den entlegensten Ortschaften aber um 7. Uhr sich bey der Arbeit einfinden, und nach gehaltenen Feyerstunden, nemlich von elf bis Nachmittag ein Uhr solche bis des Abends um 6. Uhr fortsetzen, und dazu angehalten werden.
- (l) Zu den Handdiensten sollen allemal dienstliche Leute, weß mit Kinderen taugliche Arbeit nicht gemacht werden kann, zur Stelle geschicket werden; die Wagen sollen mit guten breiten, und mit dem untersten Brett wohl aneinander schließenden Flechten eingerichtet seyn, damit der anzufahrende Grund oder Sand im Hinfahren nicht unterwegs verschütet oder verstreuet werden könne.

D

(k) Denen von dem Ort der Besserung weit entlegenen Ortschaften ist freigestellet, und ihnen die Wahl belassen, ob sie ihre Zahl der Hand- und Spanndiensten in natura verrichten, und an Ort und Stelle um die festgesetzte Zeit stellen lassen, oder aber lieber an deren statt ein gewisses Geld beytragen und erlegen wollen; in dem ersten Fall hat es bey deren Verordnungsmaßiger Erscheinung sein Bewenden; im letztern Fall aber muß davon Tags vorher die Anzeige bey des Orts Beamten oder Gerichtshaberen geschehen, und von dem zum Handdienst Pflichtigen per Tag 6. Gr., und von jeder Fuhr per Tag 24. Gr. erlegt werden.

(l) Von dem ohne vorherige Anzeige, und ohne geleistete Zahlung ausbleibenden, und von denen, welche zu spät zur Arbeit auf der Stelle erscheinen, sollt, und zwar von dem ersten die Zahlung vollständig, von den anderen aber nach Proportion, wie sie entweder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Tag zu spät kommen, pro rata zur Strafe bengetrieben, annehmst aber sie ernsthaft angehalten werden, den versäumten Hand- und Spanndienst nachzuholen, und in natura zu verrichten.

(m) Die solchergestalt verfallene und stracklich benutzende Strafgeldere sollen vom Beamten oder Gerichtshaberen zum Wegbau, behuf deren für Geld zu bestellenden Diensten und Fuhrn verwendet, davon auch die Einnahm und Ausgab führende Rech-

Vierter Theil

D

nung

nung zum Hochfürstlichen Geheimen Rath eingeschickt und gerechtfertiget werden.

- (n) Vorzüglich solle eines jeden Orts Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn, daß dem in denen aufzuwerfenden Gräben sich versammelndem Wasser ein ohnschädlicher Abzug und Abfluß verschaffet, wie auch Stein und Grand oder Sand von solchen Orten hergenommen werde, wo solche Materialien am süßlichsten, am ohnschädlichsten, und am nächsten zu haben seyn werden.
- (o) Sofern in Ermangelung und wegen Abgang deren Steinen die Straßen mit Holz ausgebessert werden müssen, bleibt es bey der Regel und der bisherigen Observanz, wornach eine jede Gemeinschaft das zum Wegbau erforderliche Holz anzuschaffen hat, in einem außerordentlichen Fall bleibt jedoch bevor, befindenden Dingen nach zu verordnen.
- (p) Wo es immer thuenlich, sollen die Wege in gerader Linie und breit genug, nach vernünftigen Ermessen des Bau-Inspecteurs, gemacht, zugleich auch der Bedacht genommen, daß nebst denen zu machenden Wegen, auch Sommer-Wege bleiben und angelegt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von denen Kosten, welche *citra præjudicium & consequentiam* aus der Hochfürstlichen Lands-Cassa herzugeben von der Landschaft vertwilliget seynd.

- (q) Demen angeordneten zwey Wegbau-Ausschereen Certinner und Wendel seynd für Haupts per Tag, wo sie auf der ihnen angewiesenen Landstraß die Aufsicht führen, für ihre Mühe und De-
frangung 24 Gr. zugelegt.
- (r) Diese mögen auch, und worn jeder vier Werkverständige Tagelöhner bestellen, welche die angeführte Steine in regelmäßiger Ordnung legen und befestigen, fort sonst die ihnen anweisende Arbeit verrichten.
- (s) Ueber die Kosten, welche ein oder anderer der Landschaft aufsteigender Brückenbau veranlassen (inmassen soweit deren Unterhaltung und Herstellung *privatis* obliegen, es auch fährhin hie-
bey sein Bewenden behaltet) sollen die Wegbau Ausschere vorhin den genauen Anschlag zum Hochfürstlichen Geheimen Rath einschicken, und hierüber nach mit Landsändischen Deputirten
genommener Eindersehung nähere Verordnung gewärtigen.

Sechster Abschnitt.

Von Beamten und Gerichtshaberen ins besondere.

- (1) Diese werden dafür angesehen und nachdrucksam bestraft werden, dafern sie ihren Bezirk des Wegbaues nicht nur in Stand setzen, sondern auch darin süßrohin erhalten zu lassen verabsäumen sollten, sie werden derohalb hiedurch gewarnt, auf vom Wege Aufseheren erhaltende Nachricht, die derselbe auch allenfalls wegen Abwesenheit des Beamten oder Gerichtshaberen, dem Dorfrichtern zustellen lassen kann, die erforderliche Hand- und Spanndiensten ohne Zeitverlust ausbieten, und an bestimmten Tagen zu deren Leistung darstellen, obsonst Inhabts gegenwärtigen Regulativs stracklich verfahren zu lassen.

Urkundlich beygedruckten Hochfürstlich Geheimen Kancley-Insigels.
Signatum Paderborn den 14. Martii 1777.

(L. S.) Freyherr von Boholz mp.

J. J. Meyer.

XVI.

XVI.

Verordnung

wegen den einzuführenden Appellationen von
dem Erkenntniß eines Commissarii

von 1779.

Demnach Ihre Hochfürstl. Gnaden, Bischof zu Paderborn, des H. R. Reichs Fürst, Graf zu Vormout zc. Unser gnädigster Fürst und Herr auf die an Höchst dieselben unterthänigst gethane Anfrage, ob von denjenigen Beamten, welche mit der ersten Instanz zwar nicht versehen, dennoch aber von Sr. Hochfürstl. Gnaden, oder Höchst ders Obergerichtern in ein oder anderer Rechtsache zu Commissarien angeordnet worden, alsdann, wann sie darin ein richterliches Erkenntniß abgeben, mit Beobachtung der Formalien, ordentlich appellirt werden müsse, Hochfürstl. Regierung unerschalten haben, und in Zukunft zu mehrerer Beförderung der Gerechtigkeit gnädigst wollen, daß in denen Rechtsachen, worin die mit der ersten Instanz nicht versehene Beamte in Gemäßheit der ihnen a Celissimo ertheilten Commission ein Erkenntniß abgeben an eins, deren Hochf. Obergerichtern, wann aber die Commission von diesen ertheilet worden, ad Judicium commit-